

Es sollte für künftige gesetzliche Regelungen zur Untersuchungshaft geprüft werden, ob in bestimmten Fällen anstelle der Untersuchungshaft die Erteilung von Auflagen an Beschuldigte/Angeklagte im Sinne des StGB, insbesondere gemäß § 48 StGB, als rechtliche Maßnahme im Ermittlungsverfahren zuzulassen ist.

Als notwendige Konsequenz, daß sich mitunter erst nach einer gesetzlich gerechtfertigten Anordnungen der Untersuchungshaft im Verlaufe des Strafverfahrens die Unschuld des Betroffenen herausstellen kann - das ist generell wegen der Kompliziertheit der Schuldfeststellung bei bestimmten Straftaten nicht ausschließbar - bekannt sich der Staat zu seiner Verantwortung, in diesen Fällen den betroffenen Bürgern Entschädigung für den durch die vollzogene Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden zu zahlen. Die §§ 369 ff. StPO sehen Entschädigungsansprüche für vollzogene Untersuchungshaft vor, wenn der Angeklagte durch das Gericht freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder die endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht entschieden wird. Soweit das Gericht zu derartigen Entscheidungen kommt, werden die spezifischen Entschädigungsansprüche durch den Präsidiumsbeschluß des OG zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafe mit Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff. StPO geregelt.¹ Dagegen wird in der Anweisung 4/75 des Generalstaatsanwaltes der DDR die entsprechende Entschädigung auf der Grundlage des § 374 StPO für das Ermittlungsverfahren geregelt. Dieser Entschädigungsanspruch bezieht sich auf Entscheidungen des Untersuchungsorgans gemäß § 141 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 StPO (Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Untersuchungsorgane) und auf § 148 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 StPO (Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt). Entschädigung ist gemäß Anweisung 4/75 des Generalstaatsanwaltes der DDR auch dann zu leisten, wenn der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat angeklagt wurde, die aber nicht den Grund für den Erlaß des Haftbefehls darstellte und wenn wegen

¹ Neue Justiz 1975, Heft 4, Beilage 1/75